

## Mandanteninformation Überbrückungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeswirtschaftsministerium hat ein erneutes Überbrückungshilfe-Programm mit einem maximalen Gesamtvolumen von 25 Milliarden Euro für kleine und mittelständische Unternehmen aufgestellt. Ziel ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen, erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Wir möchten Ihnen mit dieser Information aufzeigen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die genannte Überbrückungshilfe beantragen zu können, welche Kosten förderfähig sind und wie die Art der Förderung bzw. die Berechnung der Förderhöhe konkret aussieht.

### **Antragsberechtigte:**

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen,
- Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufen im Haupterwerb,

bei welchen es in Folge der Corona-Krise zu einer Einstellung der Geschäftstätigkeit, vollständig oder zu wesentlichen Teilen, kam. Dies wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020, die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

### **Förderfähige Kosten:**

Gefördert werden Fixkosten, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben.

Förderfähige Fixkosten sind insbesondere:

- Mieten und Pachten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung
- Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.

- Förderfähig sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

## **Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe:**

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Das Programm läuft von Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal für diese drei Monate möglich.

Die maximale Förderung beträgt 150.000 € für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten liegt der maximale Erstattungsbetrag bei 9.000 €, bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten liegt der maximale Erstattungsbetrag bei 15.000 €.

Weitergehende Informationen zu dieser Maßnahmen der Bundesregierung finden Sie unter diesem Link:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

Die Antragsstellung wird über den Steuerberater erfolgen. Die Bundesregierung hat die Eckpunkte für die Überbrückungshilfe bereits beschlossen, allerdings können derzeit noch keine Anträge gestellt werden.

Soweit Sie hinsichtlich der o.g. Punkte weiteren Beratungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiw-Schmid